SMA ORAN
FULL SERVICE AGENCY

Büro:
Hauptstraße 42
86641 Rain am Lech

Tel.: 0176 6110 9238
E-Mail: info@smaoran.de
Homepage: www.smaoran.de

PFLICHT BIS 28. JUNI 2025

FAQ ZUR BARRIEREFREIHEIT NACH DEM BARRIEREFREIHEITSSTÄRKUNGSGESETZ (BFSG)

1. Wer muss die Anforderungen des BFSG erfüllen?

Unternehmen und Firmen, die unter das BFSG fallen:
- Mittlere und große Unternehmen:
- Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten oder einem Jahresumsatz über 2 Millionen Euro.
- Beispiele: Mittelständische Unternehmen, große Firmen, international agierende Konzerne.

Unternehmen im öffentlichen Interesse:
- Unternehmen, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit bereitstellen, wie Banken, Versicherungen oder Telekommunikationsanbieter.

Branchen, die spezifisch vom BFSG betroffen sind:
- E-Commerce: Online-Shops, die Produkte oder Dienstleistungen verkaufen.
- Finanzdienstleister: Banken, Kreditinstitute und Versicherungen mit digitalen Angeboten.
- Transportwesen: Anbieter von Personenverkehrsdiensten wie Airlines, Bahnunternehmen und ÖPNV-Betreiber.
- Kommunikationsdienste: Telekommunikationsanbieter, Internetprovider.
- E-Book-Anbieter und Anbieter von Medieninhalten.
- Öffentliche Verkehrsmittel: Anbieter, die Fahrkarten online verkaufen oder Fahrpläne digital bereitstellen.
- Öffentliche Einrichtungen: Behörden, Kommunen, Universitäten.

2. Wer ist von den Anforderungen des BFSG ausgenommen?

Unternehmen und Firmen, die nicht unter das BFSG fallen:
- Kleinstunternehmen (gemäß § 3 Abs. 3 BFSG):
- Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro.
- Beispiele: Lokale Handwerksbetriebe, kleine Restaurants, kleine Boutiquen ohne Online-Shop.

Firmen, die keine Dienstleistungen im Sinne des BFSG erbringen:
- Unternehmen, deren Geschäftsfelder nicht auf die unter das BFSG fallenden Dienstleistungen ausgerichtet sind.
- Beispiele: Hersteller ohne Online-Vertrieb, lokale Betriebe ohne digitale Angebote.

Private Webseitenbetreiber:
- Webseiten, die nicht kommerziell genutzt werden oder rein privat sind, fallen nicht unter die gesetzlichen Regelungen.

Unternehmen außerhalb des Geltungsbereichs:
- Unternehmen, die ausschließlich offline agieren und keine digitalen Dienstleistungen oder Produkte anbieten.

3. Warum ist die Umsetzung der Barrierefreiheit wichtig?

- Gesetzliche Verpflichtung: Unternehmen, die unter das BFSG fallen, müssen bis zum 28. Juni 2025 ihre digitalen Angebote barrierefrei gestalten, um Strafen zu vermeiden.
- Wettbewerbsvorteil: Barrierefreie Webseiten bieten eine bessere Nutzererfahrung und erweitern Ihre Zielgruppe.
- Gesellschaftliche Verantwortung: Mit barrierefreien Angeboten setzen Sie ein Zeichen für Inklusion und soziale Verantwortung.

4. Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen?

Die gesetzlichen Anforderungen und Details zum BFSG finden Sie auf der offiziellen Webseite der Bundesfachstelle Barrierefreiheit:
[Link zur Bundesfachstelle Barrierefreiheit](https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de)

5. Wie kann ich meine Webseite barrierefrei machen?

Unsere Agentur bietet Ihnen:
- Kostenlose Erstberatung: Analyse Ihrer aktuellen Webseite auf Barrierefreiheit.
- Individuelle Umsetzungen: Anpassungen an die gesetzlichen Anforderungen.
- Festpreisangebote: Transparente Preise nach Aufwand und Umfang.

KONTAKTIEREN SIE UNS, UM IHRE WEBSEITE RECHTZEITIG FIT FÜR DIE ZUKUNFT ZU MACHEN!

SMAORAN
FULL SERVICE AGENCY

Büro:
Hauptstraße 42
86641 Rain am Lech

Tel.: 0176 6110 9238
E-Mail: info@smaoran.de
Homepage: www.smaoran.de

PFLICHT BIS 28. JUNI 2025

FAQ ZUR BARRIEREFREIHEIT NACH DEM BARRIEREFREIHEITSSTÄRKUNGSGESETZ (BFSG)

WAS MUSS EINE BARRIEREFREIE WEBSEITE ODER EIN ONLINESHOP KÖNNEN?

Eine barrierefreie Webseite oder ein Onlineshop sollte folgende Punkte erfüllen:

- Texte und Inhalte:
  - Texte müssen klar, verständlich und in einfacher Sprache verfasst sein.
  - Alternativtexte für Bilder und Grafiken bereitstellen, damit Nutzer mit Sehbeeinträchtigungen den Inhalt verstehen können.

- Navigation:
  - Alle Menüs und Inhalte müssen mit der Tastatur bedienbar sein.
  - Die Navigation sollte logisch aufgebaut und leicht zugänglich sein.
  - Eine Sitemap oder ein gut strukturierter Inhaltsüberblick hilft Nutzern, sich zurechtzufinden.

- Farben und Kontraste:
  - Hoher Kontrast zwischen Text und Hintergrund, um die Lesbarkeit zu verbessern.
  - Farben sollten nicht der einzige Hinweis für eine Funktion sein (z. B. grün für "richtig" oder rot für "falsch").

- Multimedia-Inhalte:
  - Videos sollten Untertitel oder Transkripte haben.
  - Audiobeschreibungen für visuelle Inhalte, damit Nutzer ohne Sehsinn den Kontext verstehen.

- Formulare:
  - Klare Beschriftungen und Anweisungen für Eingabefelder.
  - Fehlermeldungen müssen verständlich und leicht zu beheben sein.

- Technische Anforderungen:
  - Kompatibilität mit Screenreadern und anderen Hilfstechnologien.
  - Keine Inhalte, die automatisch ablaufen oder flackern, um Nutzer mit Epilepsie oder anderen neurologischen Störungen zu schützen.
  - Barrierefreie PDF-Dokumente oder Downloads anbieten.

- Zeit und Bedienhilfen:
  - Nutzer müssen genügend Zeit haben, um Eingaben zu machen oder Aktionen abzuschließen.
  - Zoom-Funktion und Textskalierung müssen problemlos möglich sein.

- Erklärung zur Barrierefreiheit:
  - Bereitstellung einer leicht zugänglichen Barrierefreiheits-Erklärung, die beschreibt, welche Inhalte barrierefrei sind und wie man Hilfe erhalten kann.

KONTAKTIEREN SIE UNS, UM IHRE WEBSEITE RECHTZEITIG FIT FÜR DIE ZUKUNFT ZU MACHEN!